

RS Vwgh 1986/12/17 86/11/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1986

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §57 Abs1

KFG 1967 §101 Abs7

Rechtssatz

Der im § 101 Abs 7 KFG vorgesehene Kostenersatz des Zulassungsbesitzers erfolgt außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens. Sofern die Voraussetzungen des § 57 AVG gegeben sind, kann die Behörde den Kostenersatzbescheid auch in Form eines Mandatsbescheides im Sinne des § 57 AVG erlassen. Die Behörde muss dies aber in einer für die Partei erkennbaren Weise tun. Deutet lediglich die RM-Belehrung, dass gegen den Bescheid eine Vorstellung zulässig sei, auf das Vorliegen eines Mandatsbescheides hin, reicht dieser Umstand zur Qualifikation als Mandatsbescheid nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110142.X02

Im RIS seit

28.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at